



Merkblatt

für Bezugsberechtigte

Um Ihnen den Weg zu Ihrer Bildschirmarbeitsplatzbrille auf Grundlage des Rahmenvertrages, den Ihr Arbeitgeber mit dem Südwestdeutschen Augentoptiker- und Optometristen-Verband geschlossen hat, zu erleichtern, stellen wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Punkte im Ablauf der Versorgung vor:

Suche nach einem Augentoptiker

Monatlich aktualisieren wir die Liste der Augentoptiker, die dem Rahmenvertrag für die Versorgung mit Bildschirmarbeitsplatzbrillen beigetreten sind. Nutzen Sie für die Suche bitte die, nach Postleitzahlen sortierte, Vertragspartnerliste auf:
<https://www.swav.de/verbraucherinfos/bildschirmarbeitsplatzbrille/>

Feststellen der Notwendigkeit

Die erstmalige Feststellung der Notwendigkeit einer geeigneten Bildschirmbrille bedarf der Verordnung eines/r Betriebsärztin/Betriebsarztes oder Augenärztin/Augenarztes. Bitte lassen Sie den für Sie zutreffenden Bestellschein, den Sie unter <https://www.swav.de/verbraucherinfos/bildschirmarbeitsplatzbrille/bestellformulare/> finden, von allen Parteien vollständig ausfüllen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise ist der Bestellschein sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgeversorgung zu verwenden.

Kostenübernahme, Regelversorgung und Bezahlung

Die Kosten für die Beschaffung einer Bildschirmbrille trägt der Arbeitgeber/Dienstherr auf Grundlage der Preisliste. Die Regelversorgung umfasst grundsätzlich organische Gläser mit **Komplettvergütung** (gehärtet und entspiegelt) auf Grundlage der Preisliste. Umfasst sind zudem Kunststofffassungen auf Grundlage der Preisliste. Die in der Preisliste genannten Beträge sind als Höchstpreise inkl. Mehrwertsteuer zu verstehen. Private Zuzahlungen sind bei höherwertiger Versorgung möglich und werden in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen.

Höherwertige Versorgung

Für Versorgungsleistungen außerhalb der Preisliste ist vom Augentoptiker ein Kostenvoranschlag zu erstellen. Diesen legen Sie zur Genehmigung Ihrem Arbeitgeber vor. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, gegen Entgelt einen unabhängigen Sachverständigen mit der Prüfung des Kostenvoranschlags zu beauftragen.

Folgeversorgung

Ein erneuter Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht dann, wenn sich die Refraktionswerte um 0,5 dpt. geändert haben. Eine erneute ärztliche Verordnung ist nicht notwendig.

Verlust/Reparatur

Bei Verlust oder Reparatur wird vom Arbeitgeber nur der Vertragspreis für die erforderliche Regelversorgung übernommen.

